

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee hat in seiner Sitzung am
29.09..2015, TOP 3 beschlossen:

Änderung der Kanalabgabenordnung

der Gemeinde Mitterbach am Erlaufsee

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen öffentlichen

Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 18,43 festgesetzt.

B. Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen

Regenwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit € 5,40 festgesetzt.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

- a) Schmutzwasserkanal*
- b) Schmutz- und Regenwasserkanal
(Trennsystem)*

(1) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

- a) Schmutzwasserkanal*: € 2,65
b) Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)*: € 2,65

(2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung des Regenwasserkanals* (§ 5 Abs. 5 NÖ Kanalgesetz 1977) wird der Einheitssatz mit € 0,265 festgesetzt.

§ 10

Schlussbestimmungen

(1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit dem 01. Jänner 2016 in Kraft.

(2) Auf Abgabentatbestände für Kanaleinmündungsabgaben, Ergänzungsabgaben und Sonderabgaben sowie für Kanalbenützungsgebühren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, sind die bis dahin geltenden Abgaben- und Gebührensätze anzuwenden.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:



(Alfred Hinterecker)

angeschlagen am:

30.9.2015

abgenommen am:

19.10.15 ✓